
MARKT DINKELSCHERBEN



Landkreis Augsburg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 60

„Photovoltaikanlage Fleinhausen Nord“

OT Fleinhausen, Fl.-Nrn. Fl.-Nrn. 586/1, 587, 589 und 604

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gem. § 10a BauGB)

Fassung vom 07.07.2021

Projektnummer: 19015

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Markus Seitz, Dipl.-Ing.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Rechtsgrundlage	3
2. Anlass der Planung.....	3
3. Verfahrensablauf	3
4. Beurteilung der Umweltbelange.....	3
5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung	5
6. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planungsalternativen	8

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß § 10a BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ANLASS DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 60 „Photovoltaikanlage Fleinhausen Nord“ sollte Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Solaranlagen sind im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine privilegierten Vorhaben. Deshalb ist eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren angepasst.

3. VERFAHRENSABLAUF

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Photovoltaikanlage Fleinhausen Nord“ wurde vom Bau-, Umwelt- und Energieausschuss in der Sitzung vom 30.07.2019 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 05.08.2019.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.07.2019 fand in der Zeit vom 16.08.2019 bis 17.09.2019 (§ 3 Abs. 1) bzw. 23.09.2019 (§ 4 Abs. 1) statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.10.2020 fand in der Zeit vom 06.11.2020 bis 07.12.2020 statt.

Die Marktgemeinde hat mit Beschluss vom 09.02.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.02.2021 als Satzung beschlossen.

4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beachtet und die Untersuchungsergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargestellt.

Die geplante Neubebauung verursacht einen geringen Eingriff in den Naturhaushalt. Der Eingriff besteht hauptsächlich aus Überbauung landwirtschaftlicher Flächen durch PV-Module.

Die detaillierte Ermittlung und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - StMLU - Jan. 2003) ermittelt und innerhalb des Plangebiets festgesetzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“. Dessen Zweck ist von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht berührt. Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ befindet sich rund 200 m nord-westlich des Plangebietes.

Unter Berücksichtigung der einflussminimierenden Maßnahmen (Erhalt Gehölzbestand) ist in Bezug auf Vegetation, Fauna und biologische Vielfalt während des Baus von Auswirkungen mittlerer und während der Anlagennutzung geringer Erheblichkeit auszugehen.

Insgesamt ist aufgrund des unwesentlichen Eingriffes in das Schutzgut Boden und den nahezu vollkommenen Verzicht auf Versiegelungsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist sowohl baubedingt als auch anlagenbedingt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen. Positiv, vor allem auf das Oberflächenwasser, wirken sich ausbleibende Dünggeeinträge aus.

Während der Anlagennutzung ist von Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist sowohl baubedingt als auch anlagennutzungsbedingt mit Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Durch die bestehende und zu pflanzende Eingrünung kann die Wirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild reduziert werden. Zudem ist der Bereich anthropogen vorgeprägt. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft liegen Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit vor.

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter ist das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

Die Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen. Die Fläche wurde aufgrund der nahegelegenen Bahnlinie, welche die Qualität des Raumes für andere Nutzungen beeinträchtigt, gewählt.

5. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND DER BEHÖRDENBETEILIGUNG UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende wesentlichen Anregungen ein und wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt:

- **Landratsamt Augsburg – Bauleitplanung, Bauordnung**

Anregung

Es wurden im Wesentlichen Hinweise zur rechtsklaren Formulierung von Festsetzungen gemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sollte als eigenständiger Plan geführt werden.

Aus städtebaulicher Sicht des Kreisbaumeisters bestanden Bedenken hinsichtlich des Umstands, dass die beiden vergleichsweise kleinen Flächen für die Photovoltaikanlagen auch noch durch einen räumlichen Abstand voneinander getrennt werden. Dadurch verstärkt sich im Landschaftsbild der Eindruck der Zersiedelung. Das sollte vermieden werden.

Abwägung/ Behandlung

Die Festsetzungen wurden entsprechend den Anregungen überarbeitet. Ein eigenständiger Vorhaben- und Erschließungsplan wurde erstellt.

Der räumliche Abstand ist der Flächenverfügbarkeit geschuldet. Die Belange des Landschaftsbildes werden durch die Eingrünung zur freien Fläche beachtet.

- **Landratsamt Augsburg – Fachbereich Naturschutz**

Anregung

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden Hinweise zum Schutz und Erhalt bestehender Gehölze sowie den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und deren Umfang gegeben und eine stärkere Eingrünung der PV-Anlage gefordert.

Abwägung/ Behandlung

Die Anregung zum Schutz bestehender Gehölze wurden aufgenommen, die Ausgleichsmaßnahme konkretisiert, an deren Berechnung allerdings festgehalten. Die Breite der Eingrünung wurde vergrößert.

- **Landratsamt Augsburg – Tiefbauverwaltung**

Anregung

Hinweis zur möglichen Einschränkung des Baus eines dritten Gleises für den Bahnverkehr.

Abwägung/ Behandlung

Es stand noch nicht fest, in welcher Form der Streckenausbau umgesetzt wird (siehe auch Bundesverkehrswegeplan 2030). Ein Ausbau im Bereich des Bauleitplans wurde aufgrund der Streckenführung und damit verbundener Geschwindigkeitsbegrenzung wohl negativ eingestuft.

- **Landratsamt Augsburg – abwehrender Brandschutz**

Anregung

Hinweise für die Ausführungsplanung.

Abwägung/ Behandlung

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Satzung aufgenommen.

- **Landratsamt Augsburg – Immissionsschutz**

Anregung

Immissionsschutzfachliche Belange standen den Planungen grundsätzlich nicht entgegen. Es wurde gefordert Aussagen zum Immissionsschutz in die Begründung aufzunehmen.

Abwägung/ Behandlung

Die Begründung wurde um Belange des Immissionsschutzes ergänzt.

- **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth**

Anregung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestanden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Hinweise des WWA insbesondere zu Altlasten und vorsorgendem Bodenschutz beachtet werden.

Abwägung/ Behandlung

Die genannten Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Anregungen

Vom Sachgebiet **Landwirtschaft** wurde auf den Verlust landwirtschaftlicher Fläche hingewiesen und ein Verzicht des naturschutzfachlichen Ausgleichs gefordert.

Zudem wurde Hinweise zu Begrifflichkeiten in der Begründung des Bebauungsplans gegeben.

Vom Sachgebiet **Forsten** wurde mitgeteilt, dass forstliche Belange nicht berührt sind.

Abwägung/Behandlung

Der Markt Dinkelscherben erkennt die Belange der Landwirtschaft und den Verlust landwirtschaftlicher Flächen an, stellte die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) allerdings mit höherem Gewicht in die Abwägung ein und hielt an der Planung fest.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19.11.2009 ermittelt. Demnach besteht eine Ausgleichsverpflichtung bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

- **LEW Verteilnetz GmbH (LVN)**

Hinweis auf 20-kV-Freileitung und deren erforderlichen Schutzbereich.

Abwägung/Behandlung

Der Schutzbereich wurde nach Rücksprache mit der LEW verkleinert und entsprechende Hinweise zu den daraus resultierenden Anforderungen in die Satzung aufgenommen.

- **IHK Schwaben**

Anregung

Hinweis zur möglichen Einschränkung des Baus eines dritten Gleises für den Bahnverkehr.

Abwägung/ Behandlung

Es stand noch nicht fest, in welcher Form der Streckenausbau umgesetzt wird. Ein Ausbau im Bereich des Bauleitplans wurde aufgrund der Streckenführung und damit verbundener Geschwindigkeitsbegrenzung wohl negativ eingestuft.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gingen folgende wesentlichen Anregungen ein und wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt:

- **Landratsamt Augsburg – Bauleitplanung, Bauordnung**

Anregung

Es wurden im Wesentlichen Hinweise zur rechtsklaren Formulierung von Festsetzungen gemacht und eine Abstimmung der Festsetzungen im Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gefordert.

Aus städtebaulicher Sicht des Kreisbaumeisters bestanden Bedenken hinsichtlich des Umstands, dass die beiden vergleichsweise kleinen Flächen für die Photovoltaikanlagen auch noch durch einen räumlichen Abstand voneinander getrennt werden. Dadurch verstärkt sich im Landschaftsbild der Eindruck der Zersiedelung. Das sollte vermieden werden.

Abwägung/ Behandlung

Die Festsetzungen wurden entsprechend den Anregungen überarbeitet.

Der räumliche Abstand ist der Flächenverfügbarkeit geschuldet. Die Belange des Landschaftsbildes werden durch die Eingrünung zur freien Fläche beachtet.

- **Landratsamt Augsburg – Fachbereich Naturschutz**

Anregung

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden Hinweise zur Konkretisierung von Festsetzungen gegeben und die Pflanzung von Bäumen in der Ausgleichsfläche sowie eine Heckenpflanzung südlich der PV-Anlage gefordert.

Abwägung/ Behandlung

Die Anregungen zur Konkretisierung der Festsetzungen wurde im Wesentlichen aufgenommen. Baumpflanzungen sowie die Ergänzung der Heckenpflanzung wurden nicht aufgenommen.

- **Landratsamt Augsburg – abwehrender Brandschutz**

Anregung

Hinweise für die Ausführungsplanung.

Abwägung/ Behandlung

Entsprechende Hinweise wurden in die Satzung aufgenommen.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Anregungen

Vom Sachgebiet **Landwirtschaft** wurde auf den erforderlichen Erhalt landwirtschaftlicher Wege hingewiesen.

Abwägung/Behandlung

Eine Einschränkung der Wege war mit der Planung nicht verbunden.

Die Deutsche Bahn sowie das Eisenbahnbundesamt wurden im Nachgang beteiligt. Von der Deutschen Bahn wurde die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken empfohlen. Dies wurde durchgeführt und die Flächen mit Bescheid vom 17.06.2021 freigestellt.

6. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG VON PLANUNGSAalternativen

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage stand nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Die in der Umweltprüfung ermittelten Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen.

Die Fläche wurde aufgrund der nahegelegenen Bahnlinie, welche die Qualität des Raumes für andere Nutzungen beeinträchtigt, gewählt.